

# Feuerwehrentschädigungssatzung

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden (z.B. Ölunfälle), erhöht sich der Durchschnittssatz nach Absatz 1 um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags als Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt pro Stunde 13,00 €. Der Tageshöchstsatz liegt bei 80,00 €.
- (2) Anstelle der in Satz 1 genannten Beträge wird als Aufwandsentschädigung
  - a) Für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt. Er beträgt für die Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| zum Truppführer            | 50,00 €  |
| zum Truppmann              | 100,00 € |
| zum Atemschutzgeräteträger | 80,00 €  |
| zum Maschinisten           | 70,00 €  |
| zum Funklehrgang           | 50,00 €  |

(je Lehrgang)
  - b) bei tatsächlich entstandenem Dienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde gewährt, höchstens jedoch 80,00 €/Tag.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Weg- strecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

**§ 3**

**Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

|  |            |
|--|------------|
| Feuerwehrkommandant                    | 2.000,00 € |
| Stellvertr. Feuerwehrkommandant        | 1.000,00 € |
| Abteilungskommandant Empfingen         | 400,00 €   |
| Abteilungskommandant Wiesenstetten     | 400,00 €   |
| Stellvertr. Abteilungskommandant       | 200,00 €   |
| Gerätewart der Abteilung Empfingen     | 400,00 €   |
| Gerätewart der Abteilung Wiesenstetten | 200,00 €   |
| Atemschutzgerätewart                   | 400,00 €   |
| Jugendwart                             | 250,00 €   |
| Stellvertr. Jugendwart                 | 100,00 €   |
| Leiter Musikzug                        | 100,00 €   |

Wird eine Funktion über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 4**

**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Absatz 1 bis 3 und § 2 Absatz 1 bis 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden als Verdienstaussfall 13,00 €/Std. gewährt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Empfingen, den 09.12.2022

Gez.  
Ferdinand Truffner  
-Bürgermeister-

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Grund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.